

Liestal, 18. Januar 2021
Bereich IFB / TBA

Entscheid Nr. 21/ 2021

Stadt Laufen Bauprojekt/Gewässerbaulinien für Hochwasserschutz entlang der Birs, Rechtskraftbescheinigung

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit Entscheid Nr. 2018/228 vom 25. Juni 2018 das Projekt für Hochwasserschutz entlang der Birs in der Stadt Laufen beschlossen. Gleichzeitig ist das Tiefbauamt beauftragt worden, die Planaufgabe durchzuführen.

Aufgrund der Grösse wurde das Projekt in sieben voneinander unabhängige Teilprojektperimeter unterteilt. Die sieben Teilprojektperimeter sind wie folgt bezeichnet: «Abschnitt 1: Birsmill / Lützel», «Abschnitt 2: Delsbergerstrasse», «Abschnitt 3: Altstadt / Vorstadt», «Abschnitt 4: Nau / Norimatt», «Abschnitt 5: Ritzimatt», «Abschnitt 7: Wahlenbach», «Abschnitt 8: Diebach».

Das Projekt lag während 30 Tagen, vom 20. August 2018 bis 18. September 2018 in der Gemeindeverwaltung der Stadt Laufen öffentlich auf. Die Planaufgabe ist im Amtsblatt Nr. 33 vom 16. August 2018 publiziert worden. Alle betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief auf die Auflage hingewiesen worden.

Während der Auflagefrist haben 24 Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer Einsprache erhoben. Infolge der vorgeschriebenen Einspracheverhandlungen wurden 19 Einsprachen zurückgezogen. Über die restlichen Einsprachen hat der Regierungsrat mit dem Regierungsratsbeschluss Nr. 2020 / 662 vom 19. Mai 2020 entschieden.

Die Bau- und Umweltschutzdirektion hat mit dem Entscheid Nr. 257 / 2020 vom 02. Juli 2020 die Rechtskraft für sechs der sieben Teilprojektperimeter des kantonalen Projektes «Laufen-Hochwasserschutz Birs» bescheinigt. Für den Teilprojektperimeter «Abschnitt 3: Altstadt / Vorstadt» konnte das Plangenehmigungsverfahren wegen einer dagegen erhobenen Beschwerde beim Kantonsgericht noch nicht abgeschlossen werden.

Ein Grundeigentümer im Teilprojektperimeter «Abschnitt 3: Altstadt / Vorstadt» hat vom Beschwerderecht Gebrauch gemacht. Nach einer aussergerichtlichen Verhandlung konnte eine einvernehmliche Lösung gefunden werden und die Beschwerde wurde zurückgezogen. Das Kantonsgericht hat mit Verfügung der Präsidentin vom 29. Dezember 2020 in der Folge das Verfahren abgeschrieben.

Somit ist auch das Plangenehmigungsverfahren für den «Abschnitt 3: Altstadt / Vorstadt» abgeschlossen. Gestützt auf § 6 der Verordnung zur Raumplanungs- und Baugesetz (RBV SGS 400.11) hat die Bau- und Umweltschutzdirektion für den beschlossenen kantonalen Nutzungsplan eine Rechtskraftbescheinigung auszustellen.

*PS mi
mey*

://: 1. Die Bau- und Umweltschutzdirektion stellt fest, dass der kantonale Nutzungsplan für den Hochwasserschutz entlang der Birs des Teilprojektperimeters «Abschnitt 3: Altstadt / Vorstadt» in der Stadt Laufen in Rechtskraft erwachsen ist.

2. Für folgende Pläne wird somit die Rechtskraft bescheinigt:

Teilperimeter	Plan-Titel	Plan-Nr.	Datum	Massstab
Abschnitt 3 Altstadt / Vorstadt	Situation Projekt	W478 / 2300 F	16.12.2020	1:500
	Querprofile	W478 / 2301 E	16.12.2020	1:200
	Längenprofil	W478 / 2303 F	16.12.2020	1:500/50
	Baulinienplan	W478 / 2331 E	20.12.2019	1:500
	Situation Landerwerb	W478 / 2340 F	20.12.2019	1:500
	Situation Anstösserlängen	W478 / 2341 E	20.12.2019	1:500

Isaac Reber
Vorsteher

Verteiler

- Stadtrat Laufen, Vorstadtplatz 2, 4242 Laufen
- Amt für Wald beider Basel, Jagd- und Fischereiwesen (2)
- Amt für Geoinformation
- BUD, Bereich IMB
- BUD, Bereich RBB (2)
- BUD, Bereich UEB
- BUD, Bereich IFB (W, V-VT (2), GV)
- Finanzkontrolle

Beilage (zurück an TBA/W):

- Planbox Abschnitt 3: Altstadt / Vorstadt